

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Pflegegeld Pflegeversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Pflegegeld erhält ein Pflegebedürftiger ab Pflegegrad 2 von der Pflegekasse, damit er die Person, die ihn zu Hause pflegt, bezahlen kann. Es gehört im Rahmen der Pflegeversicherung zur häuslichen Pflege und stellt die erforderlichen Pflegeleistungen durch eine Person in geeigneter Weise sicher. Das Pflegegeld beträgt je nach Pflegegrad zwischen 316 und 901 € monatlich.

2. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist der Pflegebedürftige. Er bekommt Pflegegeld anstelle der [Pflegesachleistung](#) für die Pflege durch eine selbst beschaffte Pflegeperson (z.B. Angehörige, ehrenamtliche Pflegepersonen, erwerbsmäßige Pflegekräfte oder eine vom Pflegebedürftigen angestellte Pflegeperson).

Pflegegeld zählt nicht als Einkommen des Pflegebedürftigen. Wenn der Pflegebedürftige das Pflegegeld an die Pflegeperson weiterleitet, gilt dies ebenfalls nicht als Einkommen, außer die Pflegeperson wird im Rahmen eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses für den Pflegebedürftigen tätig.

3. Voraussetzungen

- Der Pflegebedürftige erhält keine Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ([Pflegegeld Unfallversicherung](#)).
- Pflege im häuslichen Bereich, d.h. im eigenen Haushalt, in einem anderen Haushalt, in welchem der Pflegebedürftige aufgenommen wurde, oder in einem Altenwohnheim oder Altenheim, auf jeden Fall **nicht** in einem Pflegeheim.
- Prinzipiell müssen die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

4. Verhältnis zu anderen Leistungen der Pflegeversicherung

- Das Pflegegeld und die Pflegesachleistung schließen sich in der Regel aus; möglich ist allerdings eine [Kombinationsleistung](#) .
- Neben dem Pflegegeld können zudem [Pflegehilfsmittel](#) beansprucht werden.
- Zudem kann der [Entlastungsbetrag](#) genutzt werden. Das geht auch bei Pflegegrad 1.
- Es ist trotz Bezug von Pflegegeld möglich, dass der Pflegebedürftige in einer Einrichtung der [Tages- und Nachtpflege](#) betreut wird.
- Bei [Kurzzeitpflege](#) wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegelds bis zu 8 Wochen fortbezahlt, bei [Ersatzpflege](#) bis zu 6 Wochen.

5. Höhe

Die Pflegekasse bezahlt für eine selbst beschaffte Pflegeperson monatliches Pflegegeld in folgender Höhe:

| Pflegegrad | Pflegegeld |
|------------|------------|
| 1 | 0 € |
| 2 | 316 € |
| 3 | 545 € |
| 4 | 728 € |
| 5 | 901 € |

Pflegegeld wird immer im Voraus am 1. eines Monats für diesen Monat geleistet.

5.1. Besonderheiten

- Tritt die Pflegebedürftigkeit erst im Laufe eines Monats ein, wird das Pflegegeld anteilig nach Tagen gezahlt.
- Das Pflegegeld ist steuerfrei.
- Bei vollstationärer Krankenhausbehandlung, einer stationären medizinischen Reha-Maßnahme oder [Häuslicher Krankenpflege](#) wird das Pflegegeld bis zu 4 Wochen weiterbezahlt (§ 34 Abs. 2 SGB XI).
- Wird der Pflegebedürftige dauerhaft in einem Pflegeheim untergebracht (§ 71 Abs. 2 SGB XI), erhält er kein Pflegegeld.
- Verstirbt der Pflegebedürftige, wird das Pflegegeld für den Restmonat nicht zurückgefordert.

6. Auslandsaufenthalt

Pflegegeld kann auch bei Wohnsitz oder längerem Aufenthalt in Ländern der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bezogen werden.

Handelt es sich bei dem Aufenthalt oder Wohnsitz um Länder, die nicht zur EU bzw. zum EWR zählen, wird Pflegegeld nur bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einer Dauer von 6 Wochen bezahlt.

Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Pflegebedürftige trotz des Auslandsaufenthalts bzw. -wohnsitzes weiterhin in Deutschland pflegeversichert ist.

7. Verpflichtender Beratungseinsatz

Bei Bezug von Pflegegeld ist eine [Pflegeberatung](#) im häuslichen Umfeld **Pflicht**:

- bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich,
- bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich.

Termine für diese sog. Beratungseinsätze muss der Pflegebedürftige oder ein Angehöriger eigenständig vereinbaren. Bei Versäumnis oder Verweigerung der Beratung drohen Kürzungen oder Streichungen von Leistungen.

Bei [Pflegegrad](#) 1 können Beratungseinsätze vereinbart werden, sind aber nicht verpflichtend.

8. Praxistipp

Für Nichtmitglieder der Pflegeversicherung tritt unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialamt ein. Näheres unter [Pflegegeld Sozialhilfe](#).

9. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#), [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr.

10. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Entlastungsbetrag](#)

[Pflegeversicherung](#)

[Pflegegrade](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Sozialhilfe](#)

[Pflegegeld Unfallversicherung](#)

[Pflegesachleistung](#)

[Landespflegegeld](#)

Gesetzesquelle: § 37 SGB XI